Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 33. Danzig, den 16. August 1851.

Indem die Feier der Enthüllung des Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater, des Hochseligen Königs Majestät, von der Provinz Preußen zu Königsberg errichteten Monuments, Mir die erwünschte Gelegenheit bot, die genannte Provinz zu besuchen, hat der eben so festliche als freudige Empfang, welchen Ich auf dieser Reise an allen Orten, welche Ich berührt, gefunden, Meinem landesväterlichen Herzen wohlgethan, und Mich auf das Tiefste bewegt. Es ist Mir Bedürfniß, Meinem Gefühle Worte zu leihen und Ich beauftrage Sie daher, Meine Anerkennung und Meinen Dank, durch öffentliche Bekanntmachung dieses Erlasses, zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Danzig, den 6. August 1851.

An (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

den Ober=Präsidenten

der Provinz Preußen, Eichmann.

Alle Bewohner unserer Provinz werden mit freudiger Dankbarkeit aus vorstehender Allerhöchster Cabinets=Ordre die volle Anerkennung entnehmen, welche der Empfang Sr. Majestät des Königs in der Provinz bei Allerhöchst denselben gefunden hat.

Königsberg, den 10. August 1851.

Der Ober=Präsident der Provinz Preußen (gez.) Eichmann.

Nach Ablauf meines Urlaubs bin ich heute hierher zurückgekehrt, und habe das Amt wieder angetreten.

Danzig, den 9. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Nachdem mit der Privat=Gerichtsbarkeit auch die Gerichtsbarkeit der Polizei=Behörden aufgehoben worden, und an den Staat übergegangen ist, sind auch die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Strafen der Staatskasse zugefallen, und zu den gerichtlichen Salarien=Kassen einzuziehen, von welchen sie nach den bisherigen, in Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen ergangenen Vorschriften, zu den Regierungs=Haupt=Kassen abzuführen sind.

Hiervon findet nur in zweifacher Beziehung eine Ausnahme statt:

In denjenigen Städten, denen in Gemäßheit des § 8. der Verordnung vom 2. Januar 1849, vorläufig noch die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kriminalkosten obliegt, verbleibt es hinsichtlich des Rechts der Gemeinden auf die aus ihren Bezirken erkannten Geldstrafen, vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Eine zweite Ausnahme findet überall und ohne Rücksicht darauf, ob den Gemeinden vorläufig noch die unerläßlichen Kriminalkosten zur Last fallen oder nicht, alsdann statt, wenn das Gesetz die, wegen einer Polizeivorschrift angedrohte ausdrücklich, und zwar mit Bestimmtheit aus einem den Worten, oder dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmenden andern Grunde, als wegen der den Gemeinden zustehenden Gerichtsbarkeit, den Gemeinden zuspricht, (wie z. B. § 47. der Feld-Polizei-Ordnung, vom 1. November 1847) oder anderweitigen, auf das Recht der Polizei-Straf-Gerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überweiset.

In diesen Fällen gebühren die wegen Uebertretung solcher Polizei-Straf-Vorschriften gerichtlich erkannten Geldstrafen auch jetzt nicht den gerichtlichen Salarien-Kassen, sie sind vielmehr nach wie vor, in der durch die betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Weise, zu vereinnahmen, und beziehungsweise zu verwenden.

Die Einziehung der hiernach den Stadt-Gemeinden, Armen-Kassen p. verbleibenden Geldstrafen erfolgt ganz nach den bisherigen Vorschriften.

Die Polizeirichter überweisen die erkannten Geldstrafen den betreffenden Kassen, und diese haben dieselben, vermöge der ihnen zustehenden executiven Gewalt, einzuziehen.

Wenn Geldstrafen dieser Art nicht beizutreiben sind, und das deshalb zur Vollstreckung der sie ersetzenden Gefängnißstrafen kommt, so sind diese wie jede andere gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, also von den Gerichten und dergestalt, daß die Kosten solcher Strafvollstreckung wie andere Untersuchungs-Kosten zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, daß die ursprünglich erkannten Geldstrafen, wenn sie einziehbar gewesen wären, den Stadt-Gemeinden, Armen-Kassen p. zu Gute gekommen sein würden.

Hiernach hat die Königliche Regierung zu verfahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Erfurt und Berlin, den 12. April 1851.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Rabe.

Vorstehendes Rescript wird den Orts-Behörden des Kreises hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Danzig, den 7. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt No. 31, Seite 251, enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Regierung, vom 16. Juli d. J., weise ich die betreffenden adeligen Dominien und Orts-Vorstände hiemit an, von den Mitgliedern der Westpreußischen Land-Feuer-Societät nach Maßgabe der untenstehenden Nachweisung

a) die pro 1851 vorläufig ausgeschriebenen Feuer-Societätsbeiträge mit 3 pf. pro rtl. der Versicherungssumme,

b) an Receptionsgeld mit ⅔ pf. pro rtl. der neuen Versicherungssumme einzuziehen, und spätestens die erste Hälfte bis zum 1. September, die zweite Hälfte bis zum 1. November an die Königl. Kreiskasse hieselbst bei Vermeidung der Execution abzuzahlen.

Namen des Orts.	Versicherungs-Summe überhaupt tlr.	darunter tlr.	Davon ist zu zahlen: a) Betrag. thl.	sgr.	pf.	b) Receptions-Geld. thl.	sgr.	pf.
A. Privatgebäude.								
Kohling	19045	—	158	21	3	—	—	—
Hochzeit	27870	200	232	7	6	—	11	1
Nassenhuben	19430	100	161	27	6	—	5	7
Neuenhuben	2900	—	24	5	—	—	—	—
Krampitz	11400	—	95	—	—	—	—	—
Borgfeld	17070	520	142	7	6	—	28	11
Rußoczin	8000	—	66	20	—	—	—	—
Schüddelkau	17975	—	149	23	9	—	—	—
Schönfeld	12715	—	105	28	9	—	—	—
Artschau	5345	—	44	16	3	—	—	—
Lamenstein	13685	945	114	1	3	—	—	—
Pietzkendorf	4510	—	37	17	6	1	22	6
Gr.-Kleschkau	5625	—	46	26	3	—	—	—
Prangschin	10130	—	84	12	6	—	—	—
Jenkau	4180	—	34	25	—	—	—	—
Grentzdorf	4570	80	38	2	6	—	4	5
Kl.-Saalau	2630	—	21	27	6	—	—	—
Klopschau	705	—	5	26	3	—	—	—
Bissau	1710	—	14	7	6	—	—	—
Czerniau	5795	—	48	8	9	—	—	—
Zetau	100	—	—	25	—	—	—	—
Gr.-Golmkau	2090	—	17	12	6	—	—	—
Schwintsch	550	—	4	17	6	—	—	—
Rambeltsch	3550	—	29	17	6	—	—	—
Summa ad A.	201580	1845	1679	25	—	3	12	6
B. Kirchen- und Schulgebäude.								
Rambeltsch	2880	—	24	—	—	—	—	—
Schüddelkau	350	—	2	27	6	—	—	—
Gr.-Golmkau	400	—	3	10	—	—	—	—
Hochzeit	300	—	2	15	—	—	—	—
Kohling	200	—	1	20	—	—	—	—
Czerniau	100	—	—	25	—	—	—	—
Borgfeld	450	—	3	22	6	—	—	—
Gr.-Leesen	400	—	3	10	—	—	—	—
Straschin	300	—	2	15	—	—	—	—
Lamenstein	500	—	4	5	—	—	—	—
Summa ad B. und überhaupt	207460	1845	1728	25	—	3	12	6

Danzig, den 11. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Der Knecht Jacob Jedrowski hat am 27. Juli den Dienst des Pächters Wilhelm Schimmelpfennig zu Müggenhahl heimlich verlassen, und soll dahin zurückgeführt werden.

Deshalb werden alle Polizei- und Orts-Behörden resp. ersucht und beauftragt, den p. Jedrowski, wo er sich einfindet, aufzuheben und an den p. Schimmelpfennig, oder hierher abführen zu lassen, gegen Erstattung der Transportkosten.

Vor der Annahme des p. Jedrowski in Dienst oder Arbeit wird gewarnt, bei Vermeidung der Strafe und des Regresses.

Danzig, den 8. August 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 2. d. M., wird den Orts-Vorständen hierdurch bekannt gemacht, daß, da nähere Ermittelungen ergeben haben, daß der Hund des Gutsbesitzers Wegner nicht an der Tollwuth gelitten hat, derselbe auch bereits todtgeschossen ist, die angeordnete Einsperrung der Hunde hierdurch aufgehoben wird.

Zoppot, den 9. August 1851.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Auction mit Hafer.

Montag, den 18. August c., Vormittags um 10 Uhr, werden die unterzeichneten Mäkler in der Hopfengasse, von der Kuhbrücke kommend rechts, **im Speicher „die goldene Hand,“** durch öffentliche Auction an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung verkaufen, für Rechnung wen es angeht,

circa 10 Last Hafer.

Rottenburg. Focking.

Grundstücks-Verkauf.

Das ganz massiv neu ausgebaute aufs Bequemste und schön eingerichtete Knauffsche Gasthaus zu Pietzkendorf, wobei Stallung, Scheune und 28 Morgen Land mit einer diesjährigen Aussaat von 35 Scheffel Kartoffeln, 6½ Scheffel Winterroggen, 2 Scheffel Gerste, 1½ Scheffel Weitzen, 10 Scheffel Kormur, angemessenem Weideland und einem großen schönen Garten mit 350 verschiedenen Obstbäumen, soll am

Montag, den 1. September 1851, Nachmittags 3 Uhr,

an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Durch eine geregelte tüchtige Wirthschaft ist das Gasthaus in sehr guter Aufnahme.

Die Erndte kann unter Umständen dem Käufer überlassen werden und sind die näheren Bedingungen im Auctions-Bureau, Röpergasse 468., zu erfahren.

Der Meistbietende muß im Termine eine baare Kaution von 500 rtl. erlegen und kann die Uebergabe dann sofort erfolgen.

Joh. Jac. Wagner.

Auction zu Pietzkendorf.

Dienstag, den 2. September 1851, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Knauff, in dessen Gasthause zu Pietzkendorf, wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

3 gute Arbeitspferde, 3 Kühe, 1 Spazier- und 1 Arbeits-Wagen, 4 Eggen, 1 Pflug, 2 Kartoffelpflüge, 2 Blankgeschirre, 4 Arbeits-Geschirre, 1 Häcksellade, 1 Futter-Kasten, 3 Harken, 2 Aufstech-Eisen, 4 Haken, 3 Spaten, 2 Ketten, 2 Stall-Eimer, 1 Schlitten nebst Pelzdecke, 2 Karren, 1 Sense, 1 Reit-Sattel, 4 Mistforken, 1 Mangel nebst Tisch, 2 neue Wasser-Eimer mit Beschlag, 2 Tonnen mit Eisenbeschlag, 2 Bettgestelle, 4 Gesinde-Betten und 4 Kissen, 1 Trog, 1 Kartoffel-Harke, 1 Haken, 1 Butterfaß, 1 Waage-Schale nebst Gewichten.

Ferner zur Gastwirthschaft: 1 Buffet nebst Tombank von Eschenholz, 1 Billard nebst Zubehör, 12 birkene polirte Tische mit Wachstuch, 17 polirte Rohrstühle, 4 Bänke mit Bezug, 1 Auftritt im Tanzsaal für die Musikanten, 2 Spieltische, 2 mahagoni Spiegel, 2 Tische, 1 großes Spind, 1 kleines und 2 große Küchen-Spinde, 2 Regale, 50 verschiedene Tische, 100 verschiedene Bänke, 8 Fach Fenster-Gardinen, 8 Gaslampen, 75 Kaffee-Kännchen, 8 blecherne Kaffee-Maschinen, 8 verschiedene messingne und kupferne Kaffee- und Wasser-Maschinen, 61 Theebretter, 6 Punsch-Terrinen, 6 Dutzend Teller, 18 Dutzend Tassen, 12 große Deckel-Tassen, 30 Zucker-Teller, 5 Dutzend Schmandtöpfchen, verschiedene Krucken, Töpfe und Schüsseln, 1 große Kaffeemühle, 2 Karaffinen, 28 Schankflaschen, 4 Dutzend Baiersche Biergläser, 30 Dutzend verschiedene Wein-, Bier-, Punsch- und Grog-Gläser, 24 Tisch-Leuchter, 10 Schock Flaschen, 1 Schaukel, 1 Orchester zum Concert, 1 Ringelspiel, 2 Gartenscheeren, 1 Säbel, 6 grüne Fußbänke, 1 Mastbaum zum Vogelschießen, 1 Scheibe und 3 Flatter-Gestelle, 2 Jagdgewehre nebst Jagdtasche, Pulverhorn, Schrootbeutel rc., und verschiedene sehr brauchbare, nützliche Wirthschafts-Geräthe. — Sämmtliche Gegenstände sind mehrentheils neu angeschafft, und können daher empfohlen werden.

Den Zahlungs-Termin erfahren die mir bekannten Käufer am Auctionstage. Unbekannte Käufer zahlen zur Stelle. — Die Auction beginnt mit dem lebenden und todten Wirthschafts-Inventario, und alsdann kommen die zur Gastwirthschaft gehörigen Sachen.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius, Röpergasse No. 468.

Bekanntmachung.

Nachdem die Klassensteuer-Rollen für die dieser Steuer nach dem Gesetze, vom 1. Mai 1851, unterworfenen Vorstädte von der Königlichen Regierung festgestellt worden, haben wir dieselben zur Einsicht der Steuerpflichtigen, in der Receptur, Krämergasse No. 647., auf vierzehn Tage ausgelegt.

Danzig, den 10. August 1851.

Gemeinde-Vorstand.

Neue Ziegelsteine, in guter Qualität, sind stets zu haben Christinenhof bei Danzig. Preis 10 tlr. für das Tausend.

Auf Zigankenberg gelegener Ziegelei sind mehre Tausend halbe und ganze Ziegeln zu verkaufen.

Programm

betreffend die vom Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Berlin herauszugebende lithographirte Correspondenz.

§ 1.

Der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen erkennt einen, den seinigen, wie den Zwecken aller anderen gemeinnützigen Vereine, oder für das Gemeinwohl thätigen Institute und Behörden gleich nahe liegenden Beruf darin:

»daß dieselben mehr, als bisher geschehen ist, oder durch ihre besonderen Journale oder sonst geschehen kann, einerseits ihr eigenes Dasein, ihre Einrichtungen, ihre menschenfreundlichen oder patriotischen Zwecke und die Erfolge ihrer Thätigkeit, andererseits die für das große Publikum nützlichen Kenntnisse und belehrenden Erfahrungen ihres Wirkungskreises auch in den weiteren und unteren Kreisen bekannt werden lassen und theils schneller, theils unverfälscht verbreiten,«

damit ihre, sei es auf Hebung des Wohlstandes und der materiellen Verhältnisse, sei es auf Verbesserung der sittlichen Zustände in der Nation gerichtete Bestrebung desto sicherer im möglichst weiten Umfange erfüllt, dadurch eine allgemeinere Theilnahme angeregt, und größere Betheiligung daran hervorgerufen, auch neben der Volksbildung überhaupt, insbesondere die Berufsbildung in weiterer Ausdehnung gefördert werde.

§ 2.

In dieser Beziehung kann nach unserer Ansicht dadurch viel erreicht werden:

daß der Centralverein unter Theilnahme und Mitwirkung anderer gemeinnütziger Vereine, Institute und Behörden eine lithographirte Correspondenz mit Nachrichten und Mittheilungen der im § 1. angedeuteten Art regelmäßig fortlaufend, zur Benutzung nicht blos der größeren Journale und Zeitungen, sondern vorzugsweise sämmtlicher im ganzen Staate erscheinender Kreis-, Stadt- und anderer Lokal-Blätter herausgiebt.

Diese Correspondenz soll vorerst wöchentlich einmal in einem Folio-Blatte ausgegeben, und allen diesen Journalen und Blättern, wie anderen Abonnenten gleichzeitig unmittelbar zugesandt werden; wir glauben, daß die fortgesetzte Versorgung mit einem solchen, für die verschiedenen gewerblichen Berufs-Klassen ebenso interessanten, als belehrenden Stoffe, ganz besonders den Kreis-, Stadt- und anderen Lokal-Blättern willkommen sein muß.

§ 3.

Von der Aufnahme in diese lithographirte Correspondenz bleiben alle und jede, selbst blos thatsächliche Mittheilungen aus dem Bereiche der Politik, ebenso Polemik und Discussionen über handelspolitische Parteifragen, wie beispielsweise über Freihandel oder Schutzzoll unbedingt ausgeschlossen.

(Fortsetzung folgt.)

Redacteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr. Danzig, Jopeng. 563